



Foto: Heiko Dittrich

Recht: Badespaß für die Kleinen

Gerade in der heißeren Jahreszeit bieten viele Bau- und Gartencenter preiswerte Bademöglichkeiten für den Haus- und Freizeitbereich an.

Laut Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes sind nur transportable **Kinderbadebecken** mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer max. Füllhöhe von 50 cm zulässig. Die Oberkante des Beckenrandes darf nicht höher als 60 cm sein, gemessen vom Beckenboden. Mit Genehmigung des Vorstandes können diese Badebecken - ohne chemische Wasserzusätze - während der Saison aufgestellt werden. Hierbei ist zusätzlich die vereinseigene Gartenordnung zu beachten, denn diese kann die Größe des Beckens und den Zeitraum weiter einschränken.

Was viele Kleingärtner nicht wissen, **größere Badebecken** sind im Kleingarten **nicht zulässig**. Als Alternative zum Swimmingpool bietet eine **Gartendusche** die ideale Abkühlung für die großen Kleingärtner nach getaner Gartenarbeit.

Hinweise zum Schutz vor dem Coronavirus in Kleingartenanlagen

Stand: 29.05.2020

voraussichtliche Änderungen: ab den 06.06.2020

Unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung – (SächsCoronaSchVO) ist auf folgende Einschränkungen zu achten:

Auf der Parzelle:

- Nutzung nur durch Pächterinnen und Pächter und die zum Haushalt zugehörigen Personen sowie der Kontakt mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes
- Kleingarten nur zum Bewirtschaften und Erholen nutzen
- Untersagt sind Partys, private Treffen oder sonstige Aktivitäten mit anderen Personen, die über die Angehörigen des weiteren Hausstandes hinausgehen.

Auf den Gemeinschaftsflächen:

- Personen müssen grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten.
- Der Aufenthalt für Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung leben, oder in Begleitung mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes.
- Die Nutzung des Vereinshauses für Mitgliederversammlungen ist aufgrund der hohen Hygieneauflagen und Abstandsregelungen weiterhin untersagt.
- Mitgliederversammlungen unter freiem Himmel sind erlaubt, wenn der Vereinsvorstand sicherstellt, dass die Teilnehmer während der gesamten Versammlung den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten, Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden, und sichergestellt ist, dass durch die Einhaltung von Sicherheitsabständen zwischen der Versammlung und dem sonstigen öffentlichen Raum der Schutz der übrigen Bevölkerung beachtet wird.

Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren.

